



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Sicherheit gegen terroristische Einwirkung von außen
bei Atomkraftwerken in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach dem Kalkarurteil wird der Begriff „Restrisiko“ bei Atomkraftwerken Ereignissen zugeordnet, die „jenseits der praktischen Vernunft“ lägen. Inzwischen wurde die Frage der Widerstandsfähigkeit der deutschen Atomkraftwerke gegen terroristische Einwirkung von außen in einer Studie untersucht. Bislang wurde der mögliche Eintritt solcher Ereignisse in Deutschland als „abstrakte Gefahr“ bezeichnet. Vor kurzem wurde Extremisten u.a. auf dem Bahnhof Kiel festgenommen, die ein Bombenattentat in Deutschland durchführen wollten, dessen Realisierung nur durch technisches Versagen gehindert wurde.

1. Trifft es zu, dass:
 - a) terroristische Angriffe von außen kein „Restrisiko“ sind im Sinne der Definition des BVerfG
 - aa) welche atomrechtlichen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?
 - b) ein durchgreifender Schutz gegen z.B. terroristische Flugzeugangriffe – so

viele Experten – nicht möglich ist?

bb) welche atomrechtlichen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes zu gewährleisten. Insoweit besteht für Kernkraftwerke ein bundeseinheitliches Richtlinien-Schutzkonzept (sog. SEWD-Richtlinie). Danach wird der erforderliche Schutz durch Sicherungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers und Schutzmaßnahmen der Polizei gewährleistet, die eng aufeinander abgestimmt und verzahnt sind (integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept). Aufgrund so genannter „Lastannahmen“ (Auslegungsgrundlagen für den Schutz kerntechnischer Anlagen der Sicherungskategorie I gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter) orientieren sich Schutzvorkehrungen an den zu unterstellenden Tatmitteln, Hilfsmitteln und Szenarien, die aus Gründen des Geheimschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Lastannahmen werden unter Beteiligung aller Fach- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (u.a. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesamt für Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeskriminalamt/Landeskriminalämter, Bundesnachrichtendienst) ermittelt. Für die Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass die in diesem Zusammenhang betrachteten Ereignisse nicht zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge der Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe führen. Das in der SEWD-Richtlinie genannte allgemeine Schutzziel wird eingehalten.

Das SEWD-Schutzkonzept ist allerdings noch nicht abschließend um den so genannten gezielten (terroristischen) Absturz großer Verkehrsflugzeuge erweitert worden. Nach Einschätzung der zuständigen Sicherheitsbehörden ergeben sich Gefährdungsaspekte aktuell einzig aus dem Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität durch islamistische Gewalttäter/Terroristen. Insgesamt muss die Bundesrepublik Deutschland weiter als Teil eines die gesamte Welt umfassenden Gefahrenraumes angesehen werden und liegt somit im Zielspektrum terroristischer Gruppierungen. Ein Anschlag auf kerntechnische Einrichtungen in Deutschland muss als mögliche Option islamischer Terroristen angesehen werden und kann insoweit nicht

völlig ausgeschlossen werden. Der gezielte Flugzeugabsturz kann damit nach Auffassung der Landesregierung zwar einerseits nicht mehr dem Restrisikobereich zugeordnet werden. Andererseits liegt aber im Zusammenhang mit denkbaren terroristischen Angriffen auf schleswig-holsteinische Kernkraftwerke jedenfalls aktuell keine konkrete Bedrohungslage vor. An dieser Bewertung hat sich auch durch die jüngst in Deutschland geplanten Kofferbombenanschläge und die anschließenden Festnahmen von Tatverdächtigen nichts geändert.

2. Wie ist der aktuelle Stand der Schutzvorkehrungen bei den AKWs in Schleswig-Holstein gegen gezielten Flugzeugterror?

Die Sicherheitstechnischen Auslegungsmerkmale der deutschen Kernkraftwerke sind u.a. in dem Bericht der Bundesregierung zur Dritten Überprüfungstagung im April 2005 zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (BT-Drucksache 15/3650, Anhang 4) dargestellt.

Bekanntlich haben die Betreiber der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein beantragt, einen Tarnschutz der Anlagen durch künstliche Vernebelung durchzuführen. Diese Anträge werden derzeit im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungsverfahren bearbeitet. Einzelheiten hierzu können aus Geheimschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

Die Prüfung, inwieweit die Schutzvorkehrungen gegen Sabotageakte und sonstige unbefugte Einwirkungen optimiert werden können, ist eine Daueraufgabe auf Bundes- und Länderebene, die intensiv wahrgenommen wird. Die Bundesregierung hat insoweit am 7.4.2004 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion festgestellt (BT-Drucksache 15/2910): *„Wie generell beim Schutz vor terroristischen Anschlägen ist auch zur Verbesserung des Schutzes von Kernkraftwerken nur ein System vielfältiger verschiedener Maßnahmen Erfolg versprechend. Deshalb kann die Wirksamkeit dieses Schutzes letztlich nicht an einer einzelnen Maßnahme, sondern nur an der Gesamtheit aller Vorkehrungen gemessen werden. Beispielhaft wird hier nur auf die Festlegung von Flugbeschränkungszonen im Bereich von Kernkraftwerken hingewiesen, die im Zusammenwirken mit weiteren,*

aufgrund ihres vertraulichen Charakters nicht öffentlich kommunizierten Maßnahmen zu einer wirksamen Bedrohungsminde­rung beitragen.“